

Rheinisch-Bergischer Kreis, - Amt 67, - Planung und Landschaftsschutz

M e r k b l a t t

Antragsunterlagen zur Prüfung von Anträgen auf Anerkennung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoantrag) gem. § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW

Für die Beantragung der Anerkennung einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme gemäß § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW sind mit einem formlosen Antrag die nachstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen.

a)	Übersichtskarte mit der eingezeichneten Maßnahme (Maßstab 1:5.000 - 1:50.000)
b)	Flurkarte mit der eingezeichneten Maßnahme (1:500 bis 1:2.500)
c)	Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke
d)	Angaben zur Flächengröße (auch von Teilflächen)
e)	Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Fläche sowie deren aktuelle ökologische Bewertung mit dem Verfahren Ludwig (1991)* einschließlich der Erweiterung um die "Kompensation Blau"
f)	Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahme und des geplanten Endzustandes (innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren), deren ökologische Bewertung mit dem Verfahren Ludwig (1991)** einschließlich der Erweiterung um die "Kompensation Blau", sowie der zeitweise oder dauerhaft erforderlichen Pflege.
g)	Ermittlung der durch die Maßnahme bewirkten Aufwertung mit dem Verfahren Ludwig (1991)** einschließlich der Erweiterung um die "Kompensation Blau".
h)	Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zur Erfolgskontrolle und Maßnahmensteuerung (sogenanntes Monitoring), und deren Intervalle.

Die v. g. Unterlagen sind grundsätzlich durch einen Fachgutachter zu erstellen.

i)	Nachweis der uneingeschränkten Verfügungsbefugnis über die Grundstücke mindestens für die nächsten 30 Jahre
j)	Erklärung, dass der Antragsteller nicht aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet ist, bzw. der Antragsteller nicht bereits zu dieser oder anderen Ausgleichsmaßnahmen auf dem betreffenden Standort verpflichtet ist.
k)	Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten und Weitergabe an Dritte für Zwecke der Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 1 Ökokonto-VO

Ggf. müssen aufgrund des besonderen Charakters der geplanten Maßnahme bzw. des geplanten Standortes weitere Unterlagen angefordert werden.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist als Bewertungsverfahren für Ökokonten das Verfahren Ludwig (1991) einschließlich der Erweiterung um die "Kompensation Blau" festgelegt worden.

Die für die Anerkennung in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen sind ausschließlich nach diesem Verfahren zu bewerten.

Zur Sicherung von anerkannten Maßnahmen ist grundsätzlich die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit ins Grundbuch erforderlich. Ohne einen Nachweis hierüber können die Ökopunkte nicht ins Ökokonto eingebucht werden.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung ist in Verbindung mit der Ökokonto VO die Ökokontoführung auf Antrag für andere nach § 2 Abs. 1, die Anerkennung, die Abnahme und die Prüfung von Ökokontomaßnahmen nach §§ 3 und 4 der Ökokonto VO gebührenpflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Landesnaturschutzgesetz im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde liegt, ob und inwieweit ein Ökokonto zur Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft geeignet ist und zum Tragen kommt. Die Bestimmungen und Prüfschritte zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind auch bei einem Ökokonto zu beachten (Vermeidung, Minderung, gleichartige und -wertige Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushaltes).

Für weitere Fragen hierzu stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung

*LUDWIG, D. (1991) Methoden zur ökologischen Bewertung von Biotopfunktionen von Biototypen

**LUDWIG, D. (1991) Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen